

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. FT Transporte GmbH

für Transporte, Lagerei, Kraneinsätze, Ein- und Ausbringungen,
Bergungsarbeiten sowie Arbeitsbühnen und Staplerbeistellung

Allgemeines:

Sämtliche obgenannte Leistungen der Fa. FT Transporte GmbH – im Folgenden kurz Auftragnehmer (AN) genannt – erfolgen ausschließlich unter Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen- veröffentlicht unter www.ft-transporte.at. Hievon auch nur in einzelnen Punkten abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen von Auftraggeber (AG) gelten nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung und nur jeweils für den Einzelfall. Im Falle von Beistellung von Arbeitsbühnen, Stapler etc, bei Lagergeschäften bzw. Transporten auf der Schiene oder Wasser gelten besonderen Geschäfts- bzw. Auftragsbedingungen. Bei wiederholten Leistungsabwicklungen (laufende Geschäftsverbindung) mit Kaufleuten genügt zur weiteren Geltung unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen die Vereinbarung zu Beginn der Geschäftsbeziehung. Die von uns geleisteten Einsätze erfolgen entweder in Form von Beistellung oder Werkvertrag. Als Beistellung wird die Überlassung eines Gerätes mit und ohne Bedienungspersonal an den Auftraggeber zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition bezeichnet. Den bei Beistellung bzw. Vertragsabschluss dargelegten Bedien- und Warnhinweisen ist vollinhaltlich nachzukommen, bei Unklarheiten ist vor Arbeitsbeginn Rücksprache zu halten. Ein Werkvertrag liegt vor, sofern der AN beauftragt ist, mittels Gerät samt Bedienungspersonal nach eigener Weisung und Disposition Arbeiten (Leistungen) durchzuführen.

II. Angebot und Auftrag:

Alle Angebote sind freibleibend und haben – sofern nicht anders vereinbart – eine Gültigkeit von 14 Tagen ab Anbotsdatum. Der AG hat üblicherweise, dem AN bei Annahme des Angebotes eine firmenmäßig gefertigte Auftragsbestätigung als Bestätigung der Anbotsnahme zu übersenden. Mit der Übersendung per Fax bzw. E-Mail erklärt der AG die vollinhaltliche Übereinstimmung mit den zu www.ft-transporte.at veröffentlichten allgemeinen und besonderen AGB sowie eine bestehende Handlungsvollmacht des Absenders. Das diesbezügliche Original ist über Anforderung des AN per Post nachzusenden. Mit Unterfertigung der Auftragsbestätigung durch den AG sind auch die Geschäftsbedingungen des AN uneingeschränkt zur Kenntnis zu nehmen. Für sonstige telefonische oder mündliche Auskünfte und Nebenvereinbarungen übernimmt der AN ohne ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung keine Gewähr. Etwaig für Leistungsabwicklung notwendig behördliche Genehmigungen werden den AN auf Gefahr und Risiko des AG eingeholt. Änderungen des Auftragsumfang infolge behördlicher Auflagen und Vorschreibungen, die bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich bekannt gegeben wurden und zu einem Mehraufwand des AN führen, sind gesondert zu entlohnen. Gleiches gilt für nachträglich erteilte Zusatzaufträge. Für nachträglich erteilte Aufträge gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der AN weist ausdrücklich darauf hin, dass dem AG über dessen Anfrage Art und Umfang der üblich notwendigen Genehmigungen bekannt gegeben werden. Sofern nicht anders vereinbart, werden die behördlichen Genehmigungen vom AN für den AG direkt eingeholt. Sofern im Anbot nichts anders festgehalten, liegt der Preiskalkulation des Angebotes ein "einfacher" Behördenantrag ohne Auflagenerteilung zugrunde. Behördlich vorgeschriebene Auflagen wie z.B. Abstellkosten auf öffentlichen Gut, Anzahl von Begleitfahrzeugen und Sicherheitskräften etc. sind in der Preisgestaltung des Angebotes, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart ist, nicht beinhaltet. Für den Fall, dass die zur Abwicklung der beauftragten Leistungen behördlichen Genehmigungen nicht erteilt werden, steht dem AN ein Rücktrittsrecht unter Verrechnung der bis dahin angefallenen Leistungen zu. Auf Dauer des behördlichen Verfahrens sind die vertraglich vereinbarten Fristen gehemmt. Vereinbarte Termine verschieben sich um die Dauer des behördlichen Verfahrens. Für den Fall, dass behördliche Genehmigungen trotz entsprechender Antragstellung nicht erteilt werden, werden Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche des AG ausdrücklich ausgeschlossen, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AN gründen. Angebote des AN können nur in der Gesamtheit angenommen werden. Die Annahme lediglich von Teilleistungen des AN, sofern diese vom Arbeitsablauf und technisch möglich sind, verpflichtet.

III. Kalkulation und Preise:

Die unseren Anboten zugrunde liegenden Preise basieren auf den vom AG geschilderten Angaben zur Auftragsdurchführung. Der AG hat besondere Umstände und Eigenschaften der Baustelle, des Be- und Entladeortes, den Kranstandplatz etc. bekannt zu geben. Bei Bedarf und Notwendigkeit ist eine Baustellenbesichtigung zur Festlegung der genannten Umstände vom AG zu beauftragen. Die infolge von Einholung von behördlichen Genehmigungen anfallenden Barauslagen werden vom AN jedenfalls gesondert in Verrechnung gebracht. Gleiches gilt für die zeitliche Verzögerungen in der Auftragsabwicklung, die nicht vom AN zu vertreten sind. Veränderungen im Aufstellort, Zeit und Dauer der Abwicklung, Änderung der Destination, Vorschreibungen von behördlichen Auflagen führen zu einer dementsprechenden Nachverrechnung; dies auch bei etwaig vereinbarten Pauschalpreisen. Der AN ist berechtigt, Preiszuschläge zu verrechnen, falls die wirklichen Stückgewichte bzw. Abmessungen sowie sonstigen Eigenschaften der zu bewegend Teile von den Angaben des AG abweichen. Bei Änderung des Leistungsumfanges bzw. bei nachträglich oder während der Leistungsausführung erteilten Zusatzaufträgen sind diese auch von Pauschalpreisvereinbarungen gesondert vom AN zu entlohnen.

IV. Verzugsfolgen:

Sollte aus Gründen, die in der Sphäre des AG liegen, die Auftragsabwicklung verzögert erfolgen, ist der AN berechtigt, die daraus entstehenden Un- und Mehrkosten jedenfalls zu verrechnen. Verzögert sich hingegen die Leistung des AN aus Gründen, die in seiner Sphäre gelegen sind, hat der AG eine angemessene Nachfrist zu setzen und den AN vorweg zur Leistungserfüllung aufzufordern. Etwaige Schadenersatzansprüche aus Verzugsfolgen, insbesondere Pönalen und sonstige Vertragsstrafen des AG können auf den AN nur dann übertragen werden, sofern dieser nachweislich bei Beauftragung auf derartige Verzugsfolgen auch der Höhe nach aufmerksam gemacht wurde. Derartige Verzugsfolgen werden anderenfalls ausgeschlossen, sofern der AN nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu verantworten hat. Verzugsansprüche können jedenfalls erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist geltend gemacht werden. Schadenersatz wegen Nichterfüllung und wegen Schäden, die nicht Personenschäden darstellen, sind ausdrücklich ausgeschlossen (Freizeichnung); im übrigen werden diese mit der tatsächlich bestehenden Haftpflichtversicherungssumme der Höhe nach ausdrücklich begrenzt. Im Verzugsfall ist der AN berechtigt Verzugs- und Zinseszinsen gem. den Bestimmungen des ZinsRÄG 2002 in Höhe von 8% über dem Basissatz – mindestens jedoch 10% p.a.- geltend zu machen, sowie die mit der außergerichtlichen Einmahnung und Geltendmachung entstehender Kosten und den vorprozessualen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Rücktritt vom Vertrag:

Ein Rücktritt des AG ist nur bei Eintritt eines schriftlich vereinbarten wichtigen Grundes zulässig, und wenn der AN trotz Setzen einer angemessenen Nachfrist seiner Erfüllungspflicht nicht nachkommt und diesen Verzug auch nicht durch Einsetzen von Dritten beseitigt. Ergeben sich während der Auftragsausführung Umstände, die zu erheblichen Erschwernissen in der Leistungsausführung führt oder dass ihr Einsatz eine Schädigung von Sachen und/oder Vermögen Dritter zu befürchten oder wahrscheinlich erscheinen lässt, so ist der AN unter Ausschluß von Ersatzansprüchen jeglicher Art berechtigt, entweder vom Auftrag zurückzutreten oder bis zur Beseitigung der genannten Erschwernissen oder Befürchtungen durch den AG, die Arbeitsleistung einzustellen und führt dies zur Hemmung etwaige vereinbarter Fristen bzw. zur Verschiebung des vereinbarten Fertigstellungstermins. In einem derartigen Fall ist der AN berechtigt, die bis dahin erbrachten Leistungen – unabhängig von der gewählten Vertragsart – dem AG gegenüber zu verrechnen. Die Kosten der Stillstandzeit werden auch bei Pauschalpreisvereinbarungen dem AG verrechnet. Der AN ist ferner berechtigt, bei Nichtzahlung von fälligen Forderungen bzw. bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des AG die Arbeiten einzustellen oder auch vom Vertrag zurückzutreten. Bei Rücktritt wird vorbehaltlich weiterer Ansprüche des Entgelt der bis dahin erbrachten Leistung anteilig fällig.

VI. Haftung der Vertragsparteien:

Der AN haftet für alle direkten Schäden aus der Leistungserbringung insofern als diese infolge grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens des AN oder seiner Gehilfen bei ihrer Tätigkeit entstanden sind. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Der AN haftet ferner nicht für Zufall oder höhere Gewalt sowie auch nicht für Folgeschäden, für den Ersatz von entgangenem Gewinn, Zinsverlust und für Schäden, die aus Ansprüchen Dritter entstehen. Für Schäden, die bei Bergungen eintreten, wird keine Haftung übernommen. Vom AG beigestellte Einweiser, Anschläger, Koordinatoren und sonstiges Personal gelten als Gehilfen des AN. Vom AG bzw. tatsächlich vom Polier, Baustellenleiter oder Partieführer, eingesetztes Personal gelten nicht als Gehilfen des AN. Der AN haftet nicht für Beratungen oder Auskunftserteilungen zu denen er nicht gesondert schriftlich beauftragt wurde. Der AG nimmt zur Kenntnis, dass für Kranhebearbeiten eine so genannte Kranhackenlastversicherung abzuschließen ist. Der AN deckt über Wunsch und auf Rechnung des AG eine derartige Transport- bzw. Hebegutversicherung ein. Bedingungen und Tarife liegen beim AN zur Einsicht auf. Sofern der AG eine derartige Versicherung selbst eindeckt, ist er verpflichtet mit dem jeweiligen Versicherer eine Vereinbarung zu treffen, die den AN von Regressansprüchen frei hält. (Regressverzicht) Jedenfalls haben der AG etwaig über einen Betrag von Euro 75.000 hinausgehende Werte der zu hebenden und transportierenden Güter den AN offen zu legen und schriftlich bekannt zu geben. Die Nichtangabe oder falsche Angabe von Werten bzw. Unterlassung einer Versicherungseindeckung führt jedenfalls zu einem Mitverschulden des AG gemäß § 1304 ABGB. Der AG verzichtet jedenfalls auf die Gewährleistungseinrede der Preisminderung sowie der Nichtfälligkeit des Werklohnes wegen angezeigter Mängel, sowie Rücktritt vom Vertrag. Der AG hat dem AN eine angemessene Frist zur Mängelbehebung oder Nachtrag des Fehlenden zu setzen. Soweit gesetzlich zulässig, jedenfalls bei leichter Fahrlässigkeit, werden Produkthaftungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. Gleiches gilt für Mängelfolgeschäden sowie bei Verträgen mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter. Der AG verpflichtet sich seinerseits seinen Vertragspartnern diese Freizeichnung zu überbinden. Im Übrigen wird die Haftung des AN mit der Höhe des abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherungsvertrages, dessen Höhe nach Anfrage gerne vom AN bekannt gegeben wird, beschränkt. Der mit diesen Geschäftsbedingungen vereinbarte Haftungsumfang gilt auch für außervertragliche Ansprüche. Auf diese Haftungsbeschränkungen können sich auch beauftragte Subunternehmer und alle mit der Durchführung des Auftrages beschäftigten Arbeitskräfte berufen. Der AG ist verpflichtet, etwaig durch die Leistung des AN verursachte Schäden unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Die vollständige Darlegung des Sachverhaltes hat vom AG innerhalb von drei Werktagen nach Schadenseintritt zu erfolgen. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind uns schriftlich unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung bzw. Beendigung unserer Leistung bekannt zu geben. Spätere Reklamationen bzw. Mängelanzeigen können nicht mehr anerkannt werden.

VII. Auftragsdurchführung:

Der AG darf dem Personal des AN ohne Zustimmung der Geschäftsleitung oder Dispositionsstelle des AN keine Weisungen erteilen, die von der Art und Weise und vom Umfang des ursprünglich durchzuführenden Auftrages abweichen, hievon ausgenommen ist die Kranbeistellung. Werden im Zuge der Leistungsdurchführung von Personen die nicht dem AN zugehörig sind, Schäden verursacht, haftet hierfür ausschließlich der AG; dies gilt insbesondere für Schäden die daraus entstehen, dass

die Ein- und Ausbringpartie, ein Kranführer oder LKW-Fahrer Anweisungen oder Einweisungen erhält und in Erfüllung dieser Weisungen Schäden entstehen (z.B. Kranbewegungen mit Hilfe eines Einweisers bei mangelnder Sicht, Handlungen des Anschlagers oder Baustellenkoordinators, Einweisungen des LKW oder Kranfahrers etc.). Der AG hat die entsprechenden Gewichte, Maße, Anschlagpunkte und besondere Eigenschaften der zu bewegenden oder transportierenden Güter jeweils bei der Auftragserteilung verbindlich und vollständig anzugeben. Angaben die auf Veranlassung des AG von einem Dritten erfolgen, werden AG zugeordnet. Verstößt der AG gegen diese Aufklärungs- und Hinweispflicht ist er verpflichtet, den AN von allen Schäden die dadurch verursacht werden, freizuhalten bzw. den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der AG hat das Transport bzw. Hebe- oder Bergungsgut in einem für die Durchführung des Auftrages bereiten und geeigneten Zustand zu halten und sämtliche technische Voraussetzungen für die Auftragsdurchführung auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während der Auftragsdurchführung zu erhalten. Der AG übernimmt die Gewähr und die Gefahr dafür dass die Eigenschaften der Einsatzteile, sowie des Zufahrtsweges und des Einsatzortes eine ordnungsgemäße und ungefährdete Durchführung des Auftrages gestatten. Die AG trifft eine Informations- und Aufklärungspflicht dahingehend, dass von diesem sämtliche Umstände und Eigenschaften die zur Leistungsdurchführung bzw. Kranaufstellung notwendig sind, offen gelegt werden. Dem AG obliegt Sohin sämtliche Maßnahmen zu etwaigen Eignungsprüfung und hat auch die Kosten statischer Berechnungen hieraus zu tragen. Über Anfrage werden vom AN diverse Achslasten und Abstützdrücke bekannt gegeben. Auch ein Verstoß gegen diese Informationspflicht führt zu alleinige Haftung des AG. Entstehende Wartezeiten sowie Verzögerungen von Gerät- sowie Personaleinsätzen, die nicht vom AN zu vertreten sind, wie z.B. Montageabnahme, Schlechtwetter, baustellenbedingten Verzögerungen, verspätete Anlieferungen von Transport oder Hebegut u. ä. gehen zu Lasten des Auftraggebers, dies bei auch bei etwaig vereinbarten Pauschalaufrägen.

VIII. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht:

Der Auftraggeber (kurz AG) ist nicht berechtigt, mit eigenen – angeblichen oder tatsächlichen – Forderungen gegen Forderungen des AN aufzurechnen, außer die Forderung des AG wurde vom AN schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG gilt als ausgeschlossen.

IX. Zahlung, Gerichtstand und Storno:

Unsere Rechnungen sind, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart, nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Aufrechnungen mit Gegenansprüchen jeder Art sind unzulässig, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Aufrechnung diese Ansprüche bereits rechtskräftig festgestellt wurden. Zahlungs- und Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des Unternehmens des AN. Als Gerichtstand wird das für Wien sachlich zuständige Gericht vereinbart, wobei auch der Auslandsauftrag jedenfalls österreichisches formelles und materielles Recht vereinbart wird. Für den Fall, dass der AG vor Arbeitsbeginn des AN den erteilten Auftrag auch nur zum Teil storniert, ist dieser verpflichtet, vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Ansprüche jedenfalls 10% der Auftragssumme, mindestens jedoch einen Betrag von Euro 1.100 dem AN zu ersetzen.

X. Transportbedingungen:

Die von und durchgeführten Transporte werden auf Basis CMR abgeschlossen. Gegenseitige Vereinbarungen sind nichtig. Ausgenommen hiervon sind Lohnfuhrverträge, diese unterliegen nicht der CMR. Der Lohnfuhrvertrag ist dadurch gekennzeichnet, dass der AN dem AG ein bemanntes Fahrzeug zu beliebiger Ladung und Weisung des Auftraggebers zur Verfügung zu stellen hat. Gemäß Art.3 CMR haftet der AN als Frachtführer für Handlungen und Unterlassungen seiner Bediensteten und aller anderen Personen deren er sich bei der Ausführung der Beförderung bedient. Für Handlungen und Unterlassungen von Personen die dem AG zuzuordnen sind (Einweiser, Ent- und Belader, Baustellenkoordinator etc.) entsteht dennoch keine Haftung des AN. Gemäß Art. 4, 5, 6 CMR ist ein entsprechender Frachtbrief in 3-facher Ausfertigung auszustellen, die erste Ausfertigung erhält der AG, die Zweite begleitet das Gut, die Dritte behält der Frachtführer. Bei Verwendung mehrere Fahrzeuge sind dementsprechend viele Frachtbriefe auszustellen. Es ist Sache des AG dem Frachtführer bei Auftragserteilung spätestens bei Übergabe ausdrücklich auf die Gefährlichkeit des Transportgutes hinzuweisen. Die Übergabe einer Information an den Fahrer hierzu reicht aus. Sofern der AG gemäß Art. 12 CMR den für die Ablieferung vorgesehenen Ort ändert oder das Gut an einen anderen als im Frachtbrief angegebenen Empfänger abzuliefern ist, sind die daraus entstehenden Kosten jedenfalls dem AN zu ersetzen. Die Ausführung von derartigen Weisungen muss zum Zeitpunkt des Zugangs möglich sein und darf weder den gewöhnlichen Betrieb des Frachtführers hemmen noch den Absender des Empfängers anderer Sendungen schädigen; die Weisungen dürfen ferner nicht zu einer Teilung der Sendung führen. Gemäß Art.3 CMR ist der AN bzw. der Frachtführer nicht verpflichtet über die Überprüfung der Verladung auf Betriebssicherheit hinaus auch die Beförderungssicherheit des Gutes zu überprüfen. Ein Transport gilt als abgeschlossen sofern dieser am Empfängerort eintrifft. Etwaig am Empfängerort durchgeführte Kranarbeiten fallen unter die sonstigen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für multimodale Transporte bzw. Transporte auf der Schiene und zu Wasser gelten besondere Transportbedingungen.

XI. Einlagerung und Verwahrung:

Die im Zuge der Leistungsabwicklung notwendige Einlagerung und Verwahrung von Gütern insbesondere bei Berggut gelten hierfür die AN aufliegenden Tarifen. Im Fall der Versicherungsabwicklung tritt der Auftraggeber seinen Ersatzanspruch gegenüber dem Versicherer im Ausmaß des Leistungsumfanges an den AN ab. Diese Abtretung befreit der AG nur dann insoweit von seiner Zahlungspflicht als der Versicherer tatsächlich den AN Zahlung leistet. Der AN ist Sohin berechtigt jedoch nicht verpflichtet direkt beim Versicherer seinen Vergütungsanspruch einzufordern. Bis zur gänzlichen Zahlung der Ansprüche des AN ist dieser berechtigt die im Zuge der Auftragsabwicklung erhaltenen oder von Dritten übergebenen oder geborgenen

Sachen zurückzubehalten. (Retentionsrecht) Für die über eine Bergung hinausgehende Ein- bzw. Umlagerung bzw. Verwahrung gelten besondere Lagerei- und Umschlagbedingungen als vereinbart.

XII. Anwendungsbestimmungen:

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sind oder werden, ist dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmungen ist eine dem Zweck entsprechende gültige Vertragsbestimmung einzusetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Regelung entspricht.

Stand 11/2016